

Vertrag

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Bundespolizeiakademie,
diese vertreten durch den Präsidenten,
Ratzeburger Landstraße 4,
23562 Lübeck

- nachfolgend Akademie genannt –

und

der VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Prof. Dr. Johannes Kreile,
Brienner Straße 26, 80333 München

- nachfolgend VFF genannt –

§ 1

Vertragsgegenstand und Rechteeinräumung

1. Der VFF sind von ihren Wahrnehmungsberechtigten u.a. die Rechte zur Aufzeichnung und Wiedergabe von Funksendungen für die Nutzung nicht gewerblicher Art durch Bundes- oder Landesbehörden einschließlich nachgeordneter Behörden und Institutionen im Bereich deren öffentlichen Auftrages eingeräumt (Ziff. 2 d) des Wahrnehmungsvertrages).
Zu den Wahrnehmungsberechtigten zählen die in der Anlage 1 aufgeführten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und privaten Sender. Die Anlage 1 wird Vertragsbestandteil.

2. Die VFF räumt der Akademie das nicht ausschließliche Recht ein, Fernsehsendungen mitzuschneiden. Dies schließt auch die Möglichkeit des Mitschnitts aus dem Internet, einschließlich der Mediatheken mit ein. Die Akademie ist weiter berechtigt, die Mitschnitte anderen Dienststellen der Bundespolizei zur Verfügung zu stellen, sofern die mitgeschnittenen Produktionen im Rahmen der Aus- und Fortbildung der Polizei geeignet sind.
3. Mitschnittrechte werden für ereignisbezogene, berichterstattende oder dokumentierende Sendungen eingeräumt, die einen Polizeibezug haben und für die Aus- und Fortbildung eingesetzt werden können. Ausgeschlossen sind Mitschnitte von Spielfilmen und Sport.
4. Die Rechteeinräumung nach den vorstehenden Absätzen bezieht sich auf die originären Rechte der Rundfunkanstalten als Sendeunternehmen (§ 87 UrhG), Tonträgerhersteller (§ 85 UrhG) und als Filmhersteller (§§ 94, 95 UrhG), auf die Rechte der Auftragsproduzenten als Filmhersteller (§§ 94, 95 UrhG) und auf die den Rundfunkanstalten von ihren festangestellten und freien Mitarbeitern aufgrund von Tarifverträgen oder Individualverträgen eingeräumten Urheber- und Leistungsschutzrechte an Fernsehproduktionen.
5. Die Akademie ist insbesondere berechtigt, die Aufnahmen auszuwerten, zu archivieren, zu vervielfältigen und im Rahmen des unter Nr. 3 festgelegten Zwecks öffentlich im Rahmen von Unterrichtungen sowie weiterer analog einzustufender Veranstaltungen vorzuführen, solange ein aktueller Bezug zur Aus- und Fortbildung der Bundespolizei gegeben ist.
Dieses Recht erstreckt sich auf den gesamten örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei gem. Bundespolizeigesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Vergütung

1. Zur Abgeltung der in § 1 eingeräumten Rechte zahlt die Akademie erstmals ab 1.1.2013 eine jährliche Pauschalvergütung in Höhe von 5.000,00 € pro Jahr

Mit dieser Zahlung sind auch evt. entstandene Ansprüche der Vergangenheit mit abgegolten.

2. Die Zahlungen sind jeweils zum 31.01. des darauffolgenden Jahres zur Zahlung fällig, ohne dass es einer Rechnungsstellung bedarf.
3. Ab Fälligkeit ist der Betrag mit 5 % zu verzinsen.
4. Die Zahlungen erfolgen jeweils zuzüglich MWSt. in gesetzlich gültiger Höhe.
5. Die Vertragsparteien werden auf Grundlage der Meldung gem. § 3 Abs. 2 in zweijährigem Turnus, erstmals zum 1.1.2015 über eine Anpassung der Vergütung verhandeln.

§3

Nebenpflichten

1. Die Überlassung der Mitschnitte an Dritte über den durch diesen Vertrag erfassten Kreis hinaus sowie ihre Wiedergabe zu anderen als in den in § 1 genannten Zwecken ist nicht gestattet.
2. Jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres spätestens zum 15.01. des Folgejahres wird die Akademie der VFF mitteilen, wie viele Gesamtminuten pro Jahr mitgeschnitten worden sind, einschließlich der Angabe von Sendetiteln und ausstrahlender Rundfunkanstalt, sowie wie viele Minuten der mitgeschnittenen Wer-

ke öffentlich wiedergegeben worden sind im Rahmen der Ausbildungstätigkeit und wie viele für Unterrichtszwecke archiviert worden sind.

3. Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig unverzüglich, sofern Schwierigkeiten bei der Abwicklung dieses Vertrages auftreten. Sie wirken gemeinsam auf einvernehmliche Klärung eventuell auftretender Probleme hin.

§4

Freistellung

1. Die VFF stellt die Akademie von allen Ansprüchen Dritter, deren Rechte von der VFF wahrgenommen werden, frei, soweit solche Ansprüche wegen der vertragsgegenständlichen Verwendung geltend gemacht werden. Der Umfang der Freistellung ist auf die Höhe des Betrages beschränkt, den ein derartiger Dritter für die Benutzung eines Werkes oder Leistung derselben Art wie das in Streit befindliche Werk oder die im Streit befindliche Leistung bei einer Ausschüttung durch die VFF erhalten hätte.
2. Darüber hinaus stellt die VFF die Akademie von allen Ansprüchen Dritter aus den den Rundfunkanstalten zustehenden abgeleiteten Urheber- und Leistungsschutzrechten im Sinne des § 1 Abs. 4 frei.

§ 5

Laufzeit

1. Dieser Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit.
2. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Jahresende, erstmals zum 31.12.2014 gekündigt werden.

§ 6
Schlussbestimmung

Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages insbesondere bzgl. der Anlage 1 bedürfen der Schriftform.

Gerichtsstand ist Lübeck.

München, 8.11.2013

Lübeck, 12.07.13



Der Geschäftsführer der Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH



Der Präsident der Bundespolizeiakademie,
vertreten durch den Leiter der
Zentral- und Grundsatzabteilung

Anlage 1

zum Vertrag zwischen der Bundespolizeiakademie und der
Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH vom

ARD	ARTE
ZDF	N24
RTL	n-tv
SAT 1	WDR
VOX	BR
Kabel 1	MDR
NDR	SWR
3SAT	RBB
Phoenix	Bayern Alpha
Pro7	